

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
BS - Anlage von Blüh- und Schonflächen
oder Landschaftselementen auf Ackerland
BS 4 - Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster**
(Achtung, für die Antragstellung 2016 wurden die Bedingungen geändert!)

Fördersatz:

1.110 €/ha (neu)

Zuschlag:

A	Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage	100 €/ha
---	--	----------

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft, insbesondere für den Feldhamster.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und der Region Hannover (s. ANDI-DVD).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Einzuhaltende Bedingungen:

- Anlage eines **Schonstreifens mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern**. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Wintergetreide (außer Mais) oder einem Wintergetreide-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht zu bestellen. Abweichend davon ist im ersten Verpflichtungsjahr auch die Bestellung mit Sommergetreide (ohne Mais) oder einem Sommergetreide(ohne Mais)-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht zulässig.
- Die Aussaat muss bis zum 15. März erfolgen, abweichend davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Bestellung bis zum 15. April zulässig.
- Der Aufwuchs darf nicht geerntet werden. Ein Häckseln des Aufwuchses ist ab dem 16. August möglich, wobei Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 20 cm verbleiben müssen.
- Ein Umbruch und eine Neueinsaat sind frühestens ab dem 01. Oktober möglich.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Insektizide, Rodentizide und Fungizide) und von Düngemitteln ist untersagt.
- Die Bodenbearbeitung hat „pfluglos“ zu erfolgen (Mulch- oder Direktsaatverfahren). Ausnahmen in bes. Fällen mit Genehmigung durch BWST möglich.
- Eine Untersaat mit Klee ist möglich.
- Eine Beweidung ist ab dem 01. Oktober zulässig.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.